

## **Richtlinien zur Übernahme von Kinderbetreuungskosten (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 45, 46, 77 ff. SGB III, § 16a Nr. 1 SGB II)**

Stand: 19.07.2011      Gültig ab: 20.07.2011

### **Präambel**

Bei der Übernahme von Kinderbetreuungskosten handelt es sich um unterstützende Leistungen, die die Voraussetzung für zielgerichtete Schritte zur Eingliederung der leistungsberechtigten Person in das Erwerbsleben schaffen sollen. Es handelt sich um eine Leistung, die die angestrebte Eingliederung mittelbar unterstützt. Im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II existieren mehrere Rechtsgrundlagen aufgrund derer die Übernahme von Kinderbetreuungskosten in Betracht kommt. Um eine rechtssichere Anwendung und eine einheitliche Auslegung der gesetzlichen Regelungen zu gewährleisten, sind die vorliegenden Richtlinien zu beachten.

## **Erstes Kapitel. Allgemeine Regelungen**

### **§ 1**

#### **Anspruchsberechtigter Personenkreis**

(1) Anspruchsberechtigt sind Leistungsberechtigte im Sinne der §§ 7 ff. SGB II mit Wohnsitz im Kreis Coesfeld.

(2) Die Eingliederungsleistungen des SGB II haben aufgrund der Kollisionsnorm des § 10 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII Vorrang vor den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Kinderbetreuungsleistungen aufgrund von § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 45, 46, 77 ff. SGB III und § 16a Nr. 1 SGB II gehen deshalb entsprechenden Leistungen des SGB VIII vor, wenn die Kinderbetreuung wegen der Eingliederung der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in den Arbeitsmarkt erforderlich ist.

### **§ 2**

#### **Rechtsgrundlagen**

Die Wahl der anzuwendenden Rechtsgrundlage bestimmt sich nach dem Einzelfall:

1. Ist die Kinderbetreuung bei Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung für die berufliche Eingliederung notwendig, richtet sich die Übernahme der Kinderbetreuungskosten nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III.
2. Ist die Kinderbetreuung bei Teilnahme an einer Maßnahme für die berufliche Eingliederung notwendig, richtet sich die Übernahme der Kinderbetreuungskosten nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 46 SGB III.
3. Ist die Kinderbetreuung im Rahmen einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme notwendig (Bildungsgutscheinverfahren), richtet sich die Übernahme der Kinderbetreuungskosten nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 79 Abs. 1 Nr. 4, 83 SGB III.
4. Insbesondere zum Erhalt eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses kommt eine Übernahme von Kinderbetreuungskosten als kommunale Eingliederungsleistung gemäß § 16a Nr. 1 SGB II in Betracht.

### **§ 3**

#### **Begriff der Kinderbetreuungskosten**

(1) Betreuung ist jede Beaufsichtigung durch einen Dritten, der sich an Stelle der leistungsberechtigten Person um das Kind kümmert. In welcher Form die Betreuung stattfindet (institutionell oder individuell, professionell oder privat, innerhalb des Haushalts oder auswärtig), ist unerheblich. Dritter ist nicht, wer mit dem Kind in einer Bedarfsgemeinschaft lebt.

(2) Kosten, die durch die Betreuung des Kindes durch den Ehegatten oder Verwandte entstehen, werden nicht erstattet.

(3) Kinderbetreuungskosten können nur für aufsichtsbedürftige Kinder übernommen werden, die dem Haushalt der Leistungsberechtigten angehören. Starre Altersgrenzen sind vorgesehen. Bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres ist das Bestehen eines Aufsichtsbedarfes im Wege einer Vermutung zu unterstellen.

(4) Die Kostenübernahme ist auf die reinen Betreuungskosten begrenzt. Verpflegungskosten sind deshalb keine Kinderbetreuungskosten. Ist in den Kinderbetreuungskosten ein Verpflegungskostenanteil enthalten, sind die Kosten für die Verpflegung aus dem Regelbedarf bzw. aus dem Einkommen des Kindes zu bestreiten. Zu berücksichtigen sind zudem die Regelungen der Bedarfe für Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28, 29 SGB II.

### **§ 4**

#### **Höhe der Leistungen**

Kinderbetreuungskosten werden grundsätzlich in Höhe von bis zu 130,00 Euro monatlich je Kind übernommen.

### **§ 5**

#### **Abgrenzung zum passiven Leistungsrecht**

(1) Ein eventuell gewährter Mehrbedarf wegen Alleinerziehung gemäß § 21 Abs. 3 SGB II ist von den Leistungsberechtigten nicht zur Deckung anfallender Kosten für die Kinderbetreuung einzusetzen.

(2) Soweit die Kosten der Kinderbetreuung auf der Grundlage des § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 45, 46, 77 ff. SGB III oder § 16a Nr. 1 SGB II übernommen werden, scheidet eine Berücksichtigung als mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II aus, da die Betreuungskosten bereits auf der Bedarfsseite berücksichtigt werden und nicht doppelt ange setzt werden können.

## **Zweites Kapitel. Besondere Regelungen**

### **§ 6**

#### **Vermittlungsbudget gemäß § 45 SGB III**

(1) Gemäß § 45 Abs. 1 SGB III können bei Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung die angemessenen Kinderbetreuungskosten übernommen werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Einzelfälle:

1. Die Anbahnung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung umfasst zum

Beispiel die Übernahme der Kosten einer während eines Vorstellungsgesprächs notwendigen Kinderbetreuung.

2. Bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung können Kinderbetreuungskosten für einen Zeitraum von 4 Wochen übernommen werden. Nach diesem Zeitraum können Kinderbetreuungskosten, sofern die Voraussetzungen des § 7 SGB II – insbesondere die Hilfebedürftigkeit – trotz des Einkommens aus dem Beschäftigungsverhältnis weiterhin vorliegen, auf Grundlage des § 16a Nr. 1 SGB II übernommen werden.
3. Bei Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung können Kinderbetreuungskosten übernommen werden, wenn die geringfügige Beschäftigung in der EGV als ein notwendiger Integrationsschritt für die Heranführung an eine spätere versicherungspflichtige Beschäftigung vereinbart wird und eine konkrete versicherungspflichtige Beschäftigung in Aussicht steht (vgl. Kapitel 2 der Instrumentenreform SGB II, Seite 10 und Bund-Länder Papier, Seite 7). Steht keine versicherungspflichtige Beschäftigung in Aussicht sind Kinderbetreuungskosten alleine im Rahmen der Einkommensbereinigung unter den Voraussetzungen des § 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II zu berücksichtigen.

(2) Die Übernahme von Kinderbetreuungskosten zum Erhalt eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses auf Grundlage des § 45 SGB III kommt nicht in Betracht. In diesen Fällen ist eine Übernahme der Kosten unter den Voraussetzungen des § 16a Nr. 1 SGB II möglich.

(3) Eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget bei Anbahnung oder Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ist nicht zulässig.

## **§ 7**

### **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gemäß § 46 SGB III**

(1) Bei der Teilnahme an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung können die angemessenen Kinderbetreuungskosten nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 46 SGB III übernommen werden, soweit dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist.

(2) Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung in diesem Sinne sind berufliche Eignungsfeststellungen (Praktika) und Maßnahmen bei Bildungsträgern.

## **§ 8**

### **Förderung der beruflichen Weiterbildung gemäß §§ 77 ff. SGB III**

Werden die Kinderbetreuungskosten unmittelbar durch eine berufliche Weiterbildungsmaßnahme im Sinne der §§ 77 ff. SGB III (Bildungsgutscheinverfahren) verursacht, können die Kosten auf der Grundlage des § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 79 Abs. 1 Nr. 4, 83 SGB III übernommen werden.

## **§ 9**

### **Kommunale Eingliederungsleistungen gemäß § 16a Nr. 1 SGB II**

(1) Die Gewährung von Leistungen für die Betreuung minderjähriger Kinder gemäß § 16a Nr. 1 SGB II setzt voraus, dass die Übernahme für die Eingliederung der leistungsberechtigten Person in das Erwerbsleben erforderlich ist.

(2) Eine Leistungsgewährung gemäß § 16a Nr. 1 SGB II kommt zum Erhalt eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in Betracht. Einzelfälle:

1. Im Anschluss an eine vierwöchige Übernahme der Kinderbetreuungskosten auf Grundlage des § 45 SGB III (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 dieser Richtlinien) kommt die Übernahme von Kinderbetreuungskosten nach § 16a Nr. 1 SGB II in Betracht, wenn sie zum Erhalt eines bestehenden versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses erforderlich ist und wenn die Voraussetzungen des § 7 SGB II – insbesondere die Hilfebedürftigkeit – trotz des Einkommens aus dem Beschäftigungsverhältnis weiterhin vorliegen.
2. Im Anschluss an eine vierwöchige Übernahme der Kinderbetreuungskosten auf Grundlage des § 45 SGB III (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 dieser Richtlinien) ist der Erhalt einer bestehenden geringfügigen Beschäftigung gemäß § 16a Nr. 1 SGB II förderfähig, wenn sie in der EGV als ein notwendiger Integrationsschritt für die Heranführung an eine spätere versicherungspflichtige Beschäftigung vereinbart wird und eine konkrete versicherungspflichtige Beschäftigung in Aussicht steht. Steht keine versicherungspflichtige Beschäftigung in Aussicht findet eine Leistungsgewährung gemäß § 16a Nr. 1 SGB II grundsätzlich nicht statt. Hierbei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, die entsprechend zu begründen ist. § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 dieser Richtlinien gilt entsprechend.

(3) Förderfähig ist ferner die Anbahnung, die Aufnahme und der Erhalt einer selbständigen hauptberuflichen Tätigkeit.

(5) Wird während der Durchführung einer Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II eine Kinderbetreuung notwendig, sind diese Kosten nicht mit der Mehraufwandsentschädigung abgegolten und auch nicht gesondert auf dieser Rechtsgrundlage abzugelten. Die Kosten sind vielmehr nach § 16a Nr. 1 SGB II zu übernehmen.

## **§ 10**

### **Verfahrensregelungen**

(1) Anträge auf Gewährung von Kinderbetreuungskosten sind im Voraus beim Jobcenter der jeweiligen Stadt oder Gemeinde zu stellen. Für Zeiten vor Antragstellung werden Leistungen nicht erbracht (vgl. § 37 SGB II). Ein zunächst formlos gestellter Antrag ist unverzüglich auf dem hierfür vorgesehenen Antragsformular nachzuholen. Nachweise (zum Beispiel der Betreuungsvertrag, schulische Vereinbarung, Quittung usw.) sind, soweit möglich, beizufügen bzw. unverzüglich nachzureichen.

(2) Die Prüfung des Antrages obliegt dem jeweiligen Jobcenter in der für den Antragsteller zuständigen Stadt oder Gemeinde. Der Entscheidungsprozess einschließlich der Ermessensabwägung und der Prognoseentscheidung ist zu dokumentieren (Akte / comp.ASS).

(3) Über die Bewilligung bzw. Ablehnung von Leistungen nach diesen Richtlinien ist ein Bescheid zu erteilen.

(4) Die Zahlbarmachung der Leistungen erfolgt über comp.ASS.

# Anlagen:

## Rechtsgrundlagen

### **§ 16 SGB II: Leistungen zur Eingliederung (Auszug)**

(1) Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. Sie kann die übrigen im Dritten Kapitel, im Ersten und Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels, im Fünften Kapitel, im Ersten Abschnitt des Sechsten Kapitels und die in den §§ 417, 421f, 421g, 421k, 421n, 421o, 421p, 421q und § 421t Abs. 4 bis 6 des Dritten Buches geregelten Leistungen erbringen. Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige behinderte Leistungsberechtigte nach diesem Buch gelten die §§ 97 bis 99, 100 Nr. 1 und 4, § 101 Abs. 1, 2 und 5, die §§ 102, 103 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und die §§ 109 und 111 des Dritten Buches entsprechend. § 1 Abs. 2 Nr. 4, die §§ 36, 46 Abs. 3 und § 77 Abs. 3 des Dritten Buches sind entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit dieses Buch nichts Abweichendes regelt, gelten für die Leistungen nach Absatz 1 die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Dritten Buches mit Ausnahme der Verordnungsermächtigung nach § 47 des Dritten Buches sowie der Anordnungsermächtigungen für die Bundesagentur und mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Arbeitslosengeld II tritt. § 45 Abs. 3 Satz 3 des Dritten Buches gilt mit der Maßgabe, dass die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch die anderen Leistungen nach dem Zweiten Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen darf. Die Arbeitsgelegenheiten nach diesem Buch stehen den in § 421f Abs. 1 Nr. 1 des Dritten Buches genannten Maßnahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung und den in § 421g Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches genannten Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen gleich.

(3) Abweichend von § 45 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches können Leistungen auch für die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung erbracht werden.

### **§ 16a SGB II: Kommunale Eingliederungsleistungen (Auszug)**

Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit können die folgenden Leistungen, die für die Eingliederung der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich sind, erbracht werden:

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
2. (...)

### **§ 45 SGB III: Förderung aus dem Vermittlungsbudget (Auszug)**

(1) Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Sie sollen insbesondere bei der

Erreichung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird.

(2) Nach Absatz 1 kann auch die Anbahnung oder die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz gefördert werden.

### **§ 46 SGB III: Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (Auszug)**

(1) Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung durch

1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
2. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

unterstützen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung). Versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind den versicherungspflichtigen Beschäftigungen nach Satz 1 Nr. 3 gleichgestellt. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme, soweit dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Förderung kann auf die Weiterleistung von Arbeitslosengeld beschränkt werden.

### **§ 79 SGB III: Weiterbildungskosten**

(1) Weiterbildungskosten sind die durch die Weiterbildung unmittelbar entstehenden

1. Lehrgangskosten und Kosten für die Eignungsfeststellung,
2. Fahrkosten,
3. Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung,
4. Kosten für die Betreuung von Kindern.

(2) Leistungen können unmittelbar an den Träger der Maßnahme ausgezahlt werden, soweit Kosten bei dem Träger unmittelbar entstehen. Soweit ein Bescheid über die Bewilligung von unmittelbar an den Träger erbrachten Leistungen aufgehoben worden ist, sind diese Leistungen ausschließlich von dem Träger zu erstatten.

### **§ 83 SGB III: Kinderbetreuungskosten**

Kosten für die Betreuung der aufsichtsbedürftigen Kinder des Arbeitnehmers können in Höhe von 130 Euro monatlich je Kind übernommen werden.